

BStGer BB.2024.115 vom 17. Oktober 2024

Bundesstrafgericht, 2024-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2024.115

FR: TPF BB.2024.115 du 17 octobre 2024

IT: TPF BB.2024.115 del 17 ottobre 2024

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann eine Behörde selber über ein missbräuchliches oder untaugliches Gesuch bzw. Ausstandsgesuch befinden und auf dieses nicht eintreten, auch wenn gemäss dem anwendbaren Verfahrensrecht eine andere Instanz darüber zu entscheiden hätte (BGE 111 Ia 148 E. 4 S. 149 f.; 105 Ib 301 E. 1c S. 304). Die Missbräuchlichkeit bzw. Untauglichkeit eines Ausstandsgesuchs darf jedoch nicht leicht hin angenommen werden, denn es handelt sich dabei um eine Ausnahme vom Grundsatz, dass das zuständige Gericht über den Ausstand einer in einer Behörde tätigen Person in deren Abwesenheit zu befinden hat (vgl. BGE 129 III 445 E. 4.2.2 S. 464 ff.; Urteile des Bundesgerichts 6B_1234/2022 vom 20. Januar 2023 E. 2.1; 1B_236/2019 vom 9. Juli 2019 E. 1.4; 1C_483/2017 vom 12. Januar 2018 E. 2.3; 6B_1238/2016 vom 25. September 2017 E. 4.1).

E. 1.2

Das Gericht gab dem Beschwerdeführer Gelegenheit, seine Eingabe zu überarbeiten und setzte Frist zur Leistung des gesetzlich vorgesehenen Kostenvorschusses. Der Beschwerdeführer reagierte darauf mit persönlichen Anwürfen und Ausfälligkeiten gegen den Gerichtsschreiber. Gemäss dem Ausstandsgesuch vom 27. September 2024 seien die Vorwürfe gewaltig; der Beschwerdeführer unterstellt dem Gerichtsschreiber dann aber nur pauschal eine angebliche «besondere Verbindung» zu einem stellvertretenden

- 6 -

Bundesanwalt und nimmt auf den für ihn unvorteilhaften Ausgang der Beschwerdeverfahren BB.2020.40 und BB.2022.57 Bezug, an welchen der Gerichtsschreiber mitgewirkt hatte. Das Ausstandsgesuch schildert offensichtlich keine Ausstandsgründe. Als Reaktion auf unliebsame Fristansetzungen den Ausstand zu verlangen, ist missbräuchlich und daher unzulässig. Auf ein solches Ausstandsgesuch ist ohne weiteres nicht einzutreten.

E. 2

Bis heute reichte der Beschwerdeführer dem Gericht weder eine überarbeitete Beschwerde ein noch leistete er den Kostenvorschuss. Auf die Beschwerde vom 9. September 2024 ist daher androhungsgemäss nicht einzutreten (vgl. act. 3).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.